



WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG

DER BETRIEBSANLAGE GEMÄSS § 82 B GEWO IM GASTGEWERBE

WAS IST ZU PRÜFEN

Der Inhaber einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht.

WIE OFT IST ZU PRÜFEN

Die Prüfung hat alle 5 Jahre stattzufinden. Betriebsanlagen, die in vereinfachten Verfahren gemäß § 359 b GewO genehmigt wurden, sind alle 6 Jahre zu prüfen.

WER PRÜFT

Die Prüfung ist durch fachkundige Personen durchzuführen. Die wiederkehrende Prüfung kann auch vom Betriebsinhaber oder anderen Betriebsangehörigen durchgeführt werden, sofern sie ausreichend geeignet und fachkundig sind.

WAS BEDEUTET DIES IN DER PRAXIS

Unserer Ansicht nach kann die Prüfung eines Gastgewerbebetriebes vom Betriebsinhaber selbst durchgeführt werden. Laut Betriebsbescheid ist die Prüfung etwa der elektrischen Anlage oder der Gasanlage ohnehin durch Fachleute alle 2 Jahre vorgesehen. Die übrigen im Betriebsanlagenbescheid vorgesehenen Auflagepunkte sind im Regelfall ohne spezielle Sachkenntnisse überprüfbar.

Wir raten daher, die wiederkehrende Überprüfung gemäß § 82 b GewO mittels beiliegendem Formular primär anhand des für die Betriebsanlage gültigen Betriebsanlagenbescheides selbst durchzuführen. Da auch alle für die Betriebsanlage geltenden Verordnungen zu beachten sind, führen Sie bitte zusätzlich alle Überprüfungen an, die regelmäßig vom Fachmann durchzuführen sind (z. B. Kälteanlage, Schankanlage, Aufzug) und nicht im Betriebsanlagenbescheid stehen. Die wiederkehrende Überprüfung ergibt somit auch einen vollständigen Überblick über die für Ihre Betriebsanlage notwendigen sonstigen Prüfbefunde.

Die Überprüfung gemäß § 82 b GewO ist im Betrieb für die Behörde zur Einsicht bereitzuhalten.

Festgestellte Mängel sind der Gewerbebehörde (dem Magistratischen Bezirksamt) grundsätzlich zu melden. Dies wird wohl nur dann in der Praxis notwendig sein, wenn keine unverzügliche Behebung des Mangels möglich ist. Im Regelfall ist die Behörde von der Durchführung der Überprüfung **nicht** zu verständigen.